

BESCHLUSSVORLAGE V0831/16 öffentlich	Vorstand Forster, Norbert Telefon 3 05-30 00 Telefax 3 05-30 09 E-Mail ifg@ingolstadt.de Datum 08.11.2016
--	---

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
IFG Ingolstadt AöR, Verwaltungsrat	28.11.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts;
Ausübung Wahlrecht**

Antrag:

1. Der Vortrag hinsichtlich der grundlegenden Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vorstand wird beauftragt, das gesetzliche Optionsrecht (§ 27 Abs. 22 UStG) zur Fortführung der bisherigen Umsatzsteuerrechtslage hinsichtlich Umsätzen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, gegenüber den Finanzbehörden bis zum 31.12.2016 zu erklären.

Norbert Forster
Vorstand

Sachvortrag:

1. Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde im Umsatzsteuergesetz eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.

Nach der bisher geltenden Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der IFG waren somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich.

Der bisher gültige Grundsatz, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, gilt nach der Neuregelung des UStG nur noch bis 31.12.2016. Die Neuerung in § 2b UStG sieht analog der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur noch für bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus. Die Neuregelung war notwendig geworden um eventuelle Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

2. Optionsrecht:

Durch die Neuregelung sind Verschärfungen in der Umsatzbesteuerung der IFG zu erwarten. Eine genaue Analyse ist bislang nicht möglich, da noch unzählige Fragen offen sind und die Stellungnahme der Finanzverwaltung noch nicht veröffentlicht wurde. Ein ausführliches Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums ist für Ende 2016 angekündigt, welches derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern erarbeitet wird.

Um unnötige Härten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber der juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber der Finanzverwaltung ein einmaliges Optionsrecht eingeräumt, die bisherige Umsatzsteuerrechtslage für einen Übergangszeitraum hinsichtlich Umsätzen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, fortzuführen und so einen geordneten Übergang auf die neue Rechtslage zu ermöglichen. Das Wahlrecht ist bis zum 31.12.2016 gegenüber der Finanzbehörde schriftlich zu erklären.

Auf dieser Grundlage und weiterer Erkenntnisse zur Rechtsanwendung sind in der Folge unternehmensweit die Auswirkungen der ab 2021 anzuwendenden Rechtslage zu ermitteln. Auch externe Steuerberatung wird hierzu erforderlich.